

Satzung des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz	2
§ 2 Zweck und Zielsetzung.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	3
§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	3
§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden	4
§ 6 Amateurbestimmungen.....	4
§ 7 Geschäftsjahr	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 8 Ordentliche Mitglieder.....	4
§ 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	4
§ 10 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft	5
§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 12 Anschlussorganisationen	5
§ 13 Ehrenmitglieder	7
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 14 Rechte der Mitglieder	7
§ 15 Pflichten der Mitglieder	7
IV. Haushalt und Finanzen	7
§ 16 Der Haushalt des BVDK.....	7
§ 17 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben	8
§ 18 Mitgliedsbeiträge.....	8
V. Organe des BVDK.....	8
§ 19 Organe des BVDK sind	8
§ 20 Der Bundestag	8
§ 21 Außerordentlicher Bundestag	9
§ 22 Der Bundesausschuss	10
§ 23 Der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand	10
§ 24 Ausschüsse	11
VI. Weitere Bestimmungen.....	12
§ 25 Ehrungen	12
§ 26 Satzungsänderungen	12
§ 27 Auflösung des BVDK.....	12
§ 28 Schlussbestimmungen	12
§ 29 Inkrafttreten.....	12

Satzung des Bundesverbandes Deutscher Kraftdreikämpfer

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Die Landesverbände der Bundesrepublik Deutschland, die für den Kraftdreikampf (KDK) und dessen Einzeldisziplinen zuständig sind, bilden den Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer (BVDK).

Mitglieder des BVDK sind die Landesverbände und über diese den Kraftdreikampf und dessen Einzeldisziplinen betreibenden gemeinnützigen Vereine, Organisationen oder ähnliche rechtsfähige Zusammenschlüsse.

Der BVDK ist ein eingetragener Verein; er hat seinen Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der BVDK hat die Aufgabe der Förderung, Pflege und Verbreitung des Kraftdreikampfes und dessen Einzeldisziplinen. Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Neutralität sucht der Verband diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von deutschen Meisterschaften und sonstigen sportlichen Wettbewerben,
- b) Durchführung von nationalen und internationalen sportlichen Wettkämpfen im Inland, Wahrnehmung von internationalen Wettkämpfen im Ausland,
- c) Interessenvertretung in nationalen und internationalen Sportorganisationen,
- d) Schaffung von Wettkampfbestimmungen für Sportler, die Kraftdreikampf bzw. dessen Einzeldisziplinen betreiben, im Einklang mit den internationalen Regeln,
- e) Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive, Trainer, Kampfrichter und Funktionäre,
- f) Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen und Verbände.

In seinen Aktivitäten folgt der BVDK den olympischen Idealen und Prinzipien und unterstützt die Ideale der Olympischen Bewegung. Der BVDK anerkennt die Statuten und die Ziele des IOC und des DOSB.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BVDK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich; das Vermögen des BVDK dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes.

Mittel des BVDK dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BVDK.

Keine Person darf für eine Tätigkeit oder Aufgabe im BVDK eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26a EStG (Ehrenamtschule) ausgeübt werden
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gem. Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den BVDK gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des BVDK.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben alle ehrenamtlich Tätigen im BVDK einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstanden sind.
- (7) Weiter Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BVDK

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der BVDK regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Allgemeine Geschäftsordnung,
- b) die Geschäftsordnung für den Bundesvorstand,
- c) die Geschäftsordnung für den Leistungsausschuss,
- d) eine Finanz- und Gebührenordnung,
- e) Sportordnungen,
- f) eine Kampfrichterordnung,
- g) eine Rechts- und Strafordnung,
- h) ein Anti-Doping Code,
- i) eine Ehrenordnung,
- j) eine Jugendordnung.

Die Aufgabenbeschreibung für die Mitglieder des Vorstandes, des Bundesausschusses sowie der Ausschüsse im BVDK einschließlich der darin enthaltenen Organigramme ist Bestandteil der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

Die Ordnungen und Ihre Änderungen werden mit Ausnahme des Anti-Doping Code (ADC) vom Bundesausschuss oder Bundestag beschlossen. Der Anti-Doping Code ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Erlass des Anti-Doping Codes, seine Änderungen und Anpassung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Anti-Doping Code beruht auf dem World Anti-Doping Code in Deutschland –NADA-Code– und der von der WADA herausgegebenen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden **in den jeweils geltenden Fassungen**. Sie enthält Sanktionen gegen Sportler, Hilfspersonen und Betreuer bei Verstößen gegen den Anti-Doping Code und

Einzelheiten über die Befugnis zu ihrer Verhängung. In ihr kann festgelegt werden, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheidet. Für alle anderen nicht in dem Anti-Doping Code geregelten Verstöße gilt die Rechts- und Strafordnung. Die Ordnungen des BVDK sind für Organe des BVDK, die Mitgliedsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereine, Organisationen oder sonstige ähnliche Zusammenschlüsse und deren Mitglieder verbindlich. Die Mitgliedsverbände (Landesfachverbände) des BVDK sind selbstständige Organisationen im Rahmen der Satzung und Ordnungen des BVDK, die wiederum ihre Aufgaben nach Satzungen und Regeln erfüllen. Die Mitgliedsverbände vertreten die fachlichen Interessen der ihnen angeschlossenen Vereine, Organisationen oder sonstigen ähnlichen Zusammenschlüsse und deren Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der BVDK kann die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler und internationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 6 Amateurbestimmungen

Der BVDK bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 8 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die Mitgliedsverbände, die als gemeinnützig anerkannt sind. Die den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereine und deren Einzelmitglieder sind in die Mitgliedschaft eingeschlossen. Von jedem Bundesland kann nur ein Landesverband **mit Ausnahme von Pfalz, Rheinland und Rheinhessen** aufgenommen werden.

§ 9 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft im BVDK ist schriftlich zu beantragen. Eine Ausfertigung der Satzung, der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie ein Anschriftenverzeichnis der Vorstandsmitglieder und der Mitgliedsvereine sind dem Antrag beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Bundesausschuss. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung an den Bundestag des BVDK zu. Diese Berufung muss schriftlich begründet und innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides eingelegt werden.

§ 10 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft

Einrichtungen, die, ohne Vereine im Rechtssinne zu sein, Kraftsport betreiben, können aufgrund schriftlichen Antrages die außerordentliche Mitgliedschaft direkt beim Bundesverband Deutscher Kraftdreikämpfer erwerben.

Diese außerordentlichen Mitglieder haben kein Recht, an den Mitgliederversammlungen des BVDK oder der Landesverbände teilzunehmen; sie haben auch kein Stimmrecht.

Gleiches gilt für die Personen, die den außerordentlichen Mitgliedern angehören, mit ihnen einen Vertrag abgeschlossen haben oder ihnen sonstwie angeschlossen sind.

Die außerordentlichen Mitglieder sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie die ordentlichen Mitglieder zur Beitragszahlung an den BVDK verpflichtet.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt nach den in der Satzung festgesetzten Bestimmungen oder
- b) durch mehrheitlich gefassten Beschluss, welcher vom BVDK entweder auf Antrag eines Landesverbandes oder auf Antrag eines BVDK-Vorstandsmitgliedes zu treffen ist.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Verbandes. Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an die BVDK-Geschäftsstelle zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

Der Ausschluss eines Fachverbandes bzw. eines ihm angeschlossenen Vereins oder dessen Mitgliedes kann nur durch den Bundesvorstand verfügt werden. Der Ausschluss ist zulässig:

- a) wegen Handlungen, die gegen den BVDK, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des BVDK oder seine Ordnungen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des BVDK
- d) wegen Beitrags- oder anderer Rückstände, die 3 Monate nach Ende eines Geschäftsjahres trotz Mahnungen noch nicht beglichen sind.

§ 12 Anschlussorganisationen

Organisationen, die sich zu den Grundsätzen des BVDK bekennen und der Förderung des Kraftsportes dienen, können Anschlussorganisationen des BVDK werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesausschuss. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Erhebt der Antragsteller gegen die Ablehnung Einwendungen, so entscheidet der Bundestag endgültig.

Anschlussorganisationen können mit beauftragten Vertretern am Bundestag des BVDK teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme. Die Beitragszahlung regelt die Finanzordnung.

§ 13 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können vom Bundestag Personen, die sich um den Kraftsport besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz im Vorstand.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 14 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind die Träger des BVDK. Hieraus ergibt sich das Recht,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den BVDK vertreten zu lassen,
- b) die durch den BVDK geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- d) durch ihre Vertreter an den Beratungen des Bundestages und des Bundesausschusses teilzunehmen, Anträge zu stellen, gegebenenfalls bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des BVDK zu beachten,
- b) der BVDK-Geschäftsstelle jede Veränderung im Landesverband und Anschriftenänderungen der ihnen angeschlossenen Vereine mitzuteilen,
- c) beauftragte Vertreter des BVDK-Vorstandes an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- d) ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVDK, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 16 Der Haushalt des BVDK

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten. Näheres bestimmt die Finanzordnung. Für jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Bundestag zu berichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 17 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsverbände, Vereine, Bundesligamannschaften sowie der Wettkämpfer, Kampfrichter und Trainer,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Veranstaltungsgebühren,
- d) Spenden,
- e) Ordnungsgebühren,
- f) sonstige Einnahmen.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

Der BVDK erhebt von seinen Mitgliedsverbänden, Vereinen und Bundesligamannschaften sowie den Wettkämpfern, Kampfrichtern und Trainern jährliche bzw. einmalige Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der BVDK-Bundesausschuss fest.

V. Organe des BVDK

§ 19 Organe des BVDK sind

- a) der Bundestag,
- b) der Bundesausschuss,
- c) der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 20 Der Bundestag

Der Bundestag besteht aus:

- a) dem **Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand**;
- b) den Delegierten der Mitgliedsverbände

Stimmberechtigt sind der Bundesausschuss und die Delegierten der Mitgliedsverbände.

Jedes stimmberechtigte Bundesausschussmitglied hat drei Stimmen. Jeder Mitgliedsverband erhält je angefangene 10 Vereine einen Delegierten. Stimmrecht haben nur die Mitgliedsverbände, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem BVDK nachgekommen sind. Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß schriftlich einberufen wurde.

Die Kosten des Bundestages für die Mitglieder des Bundesvorstandes trägt der BVDK. Die Mitgliedsverbände tragen die Kosten für die von ihnen entsandten Delegierten.

Aufgaben des Bundestages sind insbesondere:

- a) Die Entgegennahme der Berichte.
- b) Die Entlastung des Bundesvorstandes.
- c) Die Neuwahl des Bundesvorstandes.
- d) Beschlussfassung über alle anderen dem Bundestag vorgelegten Anträge, insbesondere Verabschiedung von Satzungsänderungen und -ergänzungen.

Der Bundestag tritt alle vier Jahre zusammen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Wochen. Die Leitung des Bundestages obliegt dem Präsidenten oder Vizepräsidenten Sport. Die Tagesordnung muss u.a. enthalten:

- a) Die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- b) Berichte der Mitglieder des Vorstandes, evtl. der Ausschussvorsitzenden und der Kassenprüfer.
- c) Eventuell anstehende Satzungsänderungen.
- d) Entlastung des Vorstandes.
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- f) Anträge auf Verschiedenes.

Die Wahlen des Bundestages sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenanzahl von keinem der Kandidaten erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ergibt die Stichwahl erneut keine Mehrheit, entscheidet das Los.

Anträge können nur von den Organen des BVDK, den Mitgliedern dieser Organe oder den Mitgliedsverbänden gestellt werden. Sie sind mindestens 6 Wochen vor dem Bundestag bei der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Bundestag den Mitgliedsverbänden schriftlich zur Kenntnis zu geben. Später eingehende Anträge können auf Beschluss des Bundestages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des BVDK sind nicht zulässig.

Wahlvorschläge müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundestag bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich eingereicht sein.

Beschlüsse des Bundestages werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Über den Verlauf und die Beschlüsse des Bundestages ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 21 Außerordentlicher Bundestag

Ein außerordentlicher Bundestag kann durch den Bundesvorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des BVDK verlangt. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitgliedsverbände mit der gleichen Begründung beantragt wird. Der außerordentliche Bundestag ist alsdann spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Tagesordnung des außerordentlichen Bundestages richtet sich nach dem Grund seiner Beantragung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend.

§ 22 Der Bundesausschuss

Der Bundesausschuss besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes und den Präsidenten der Mitgliedsverbände oder ihren Vertretern. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Leitung obliegt dem Präsidenten des BVDK oder seinem Vertreter.

Die Einladung hat schriftlich durch den Präsidenten des BVDK, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

Schriftliche Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sollten zwei Wochen vor dem Tagungstermin übersandt werden. Bei allen Abstimmungen und hinsichtlich der Kosten gilt § 20 entsprechend.

Aufgaben des Bundesausschusses:

Dem Bundesausschuss obliegen insbesondere die Beschlussfassung und Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Bundestag vorbehalten sind.

Er ist vor allen Dingen für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und von Strukturplänen und -änderungen zuständig.

Er kann seine Beschlüsse außer in Sitzungen auch im Umlaufverfahren über den Postweg, **per Fax oder per E-Mail** treffen. Alle Beschlüsse werden mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ des BVDK oder durch unmittelbare schriftliche Mitteilung an die Betroffenen rechtswirksam. **Als amtliches Organ des BVDK gilt die offizielle Homepage des BVDK.**

§ 23 Der Bundesvorstand mit dem geschäftsführenden Vorstand

Der Bundesvorstand besteht aus:

- 1) dem Präsidenten,
- 2) dem Vizepräsidenten Sport; gleichzeitig Vertreter des Präsidenten,
- 3) dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung,
- 4) der Referentin für Frauensport,
- 5) dem Referenten Wissenschaft und Lehre,
- 6) dem Referenten Technik und Kampfrichterwesen,
- 7) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- 8) dem Jugendreferenten.

Außerdem gehören dem Bundesvorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an

- 9) die Rechtsausschussvorsitzenden I und II,
- 10) der Leiter der BVDK-Geschäftsstelle,
- 11) die Aktivensprecher der Jugend/Junioren, der Aktiven und der Senioren,
- 12) der Ehrenpräsident,
- 13) der Anti-Doping-Beauftragte.

Den geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam für den BVDK vertretungsberechtigt.

Der Leiter der BVDK-Geschäftsstelle unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei allen Geschäften der laufenden Verwaltung und hat im Rahmen der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Aufgaben Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB.

Mit Ausnahme der Aktivensprecher wird der Bundesvorstand vom Bundestag auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes im Amt. Die Aktivensprecher werden von den einzelnen Kadergruppierungen jährlich aus ihren Reihen gewählt und gehören dadurch automatisch dem Bundesvorstand an.

Der Leiter der BVDK-Geschäftsstelle gehört dem Bundesvorstand automatisch für die Dauer des Dienstverhältnisses an.

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Vorstandsämter in seiner Person vereinigen bei nur einem Stimmausübungsrecht. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Bundesvorstandes aus, so kann das Amt durch Beschluss des geschäftsführenden Bundesvorstandes kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzt werden.

Der Bundesvorstand regelt die laufenden Geschäfte des BVDK. Er ist an die Beschlüsse des Bundestages und des Bundesausschusses gebunden.

Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Bundestages / Bundesausschusses.

Die Aufgaben der Bundesvorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand.

Die stimmberechtigten Bundesvorstandsmitglieder haben jeweils eine Stimme.

Der Bundesvorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes zusammen. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 24 Ausschüsse

Der Bundesvorstand kann bei seiner Arbeit durch folgende Ausschüsse unterstützt werden:

- a) den Leistungsausschuss,
- b) der Kampfrichterorganisation

Die Zusammensetzung und Aufgabenstellung der vorstehenden Ausschüsse ergeben sich aus der Geschäftsordnung des BVDK. Die Mitglieder des Leistungsausschusses werden vom BVDK-Vorstand gewählt.

Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 25 Ehrungen

Der Vorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Ebenso können sonstige Personen wegen langjähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Kraftdreikampf geehrt werden. Die Ehrungen können auf Vorschlag eines Landesverbandes oder des Vorstandes erfolgen.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Bundestag vertretenen und als gültig abgegebenen.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die „JA“ – und „NEIN“ – Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der jeweils erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 27 Auflösung des BVDK

Die Auflösung des BVDK ist nur durch Beschluss eines Bundestages möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Bundesausschuss einzureichen, der ihn nach Behandlung auf die Tagesordnung des nächsten Bundestages setzt.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten des Bundestages erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des BVDK oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, diese Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 28 Schlussbestimmungen

In allen in der Satzung und den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Satzung unter Beachtung der geltenden bürgerlich-rechtlichen Gesetze.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beim Bundestag des BVDK am 8. Dezember 2012 in Chemnitz beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.